

Gemeindeordnung der römisch-katholischen **Kirchgemeinde Kestenholz**

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Kirchgemeinde Kestenholz ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen,
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben,

und es sind weitere Aufgaben auch im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung zu erfüllen, soweit dazu Verpflichtungen bestehen oder solche im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses autonom übernommen werden.

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizer und niedergelassene Ausländer, die der Kirchgemeinde angehören und das 18. Altersjahr vollendet haben

§ 5 Schutz und Einschränkung (InfoDG)

¹ Jede Person kann verlangen, dass

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.

² Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 6 Öffentlichkeitsprinzip (InfoDG)

¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

III. Organisation der Gemeinde

§ 7 Organe (§ 17 GG)

Organe der Kirchgemeinde Kestenholz sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) der Kirchgemeinderat
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den zuständigen Ressorts vorzubereiten.

§ 9 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Anzeiger Thal-Gäu, dem offiziellen Publikationsorgan der Kirchgemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 10 Einberufung des Kirchgemeinderates (§ 24 GG)

¹ Der Kirchgemeinderat wird von ihren Vorsitzenden einberufen:

a) so oft es die Geschäfte erfordern;

b) wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

² Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn 3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)

a) Kirchgemeindeversammlung (§ 28 GG)

¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Kirchgemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

² Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt.

b) Kirchgemeinderat (§ 29 GG)

¹ Das Protokoll des Kirchgemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere die Berichterstattung zu den einzelnen Geschäften, Anträge aus der Mitte des Rates, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. In diesen Fällen besteht kein Einsichtsrecht in die Unterlagen und Protokolle.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15 Archiv (§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 17 Motion (§ 43 GG)

Die Motion verlangt vom Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

§ 18 Postulat (§ 44 GG)

Das Postulat verlangt vom Kirchgemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 19 Petition (Art. 26 KV)

Jedes Kirchgemeindeglied ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Kirchgemeindeglied anzumelden.

³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Kirchgemeindeglied innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

¹ Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

§ 22 Urnenwahlen (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) der Kirchgemeindepäsident
- b) die Mitglieder des Kirchgemeinderates

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 23 Kirchgemeindeversammlung / Befugnisse (§§ 56 ff GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung über:

- a) Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 24'000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 8'000.— übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- b) Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit mit Gemeinden.

§ 24 Kirchgemeindeversammlung / Verfahren (§§ 58 ff GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 25 Kirchgemeinderat / Zusammensetzung (§ 67 GG)

Der Kirchgemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 26 Kirchgemeinderat / Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Kirchgemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Kirchgemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;

- c) die Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Kirchgemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Kirchgemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g) die Kirchgemeinde nach aussen zu vertreten.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 24'000. — und jährlich wiederkehrende bis Fr. 8'000.—
- b) Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 8'000.—

§ 27 Ressortsystem (§ 76 GG)

¹ Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in 5 Ressorts mit folgenden Schwerpunkten auf:

- a) Räumlichkeiten / Bau
- b) Finanzen / Reglemente
- c) Repräsentation / Anlässe
- d) Personal / Verträge
- e) Seelsorge / Pfarreirat

² Die Zuteilung der Ressorts erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

§ 28 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff GG)

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung wird dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Kestenholz übertragen und richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 29 Wahlbüro

Die Aufgaben des Wahlbüros wird dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Kestenholz übertragen richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

IV. Behördenmitglieder, Beamte, und Angestellte

§ 30 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind:

- a) Kirchgemeindepäsident;
- b) Kirchgemeindevizepräsident;
- c) Kirchgemeindeschreiber;
- d) Finanzverwalter.

² Öffentlich-rechtlich angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals umschrieben.

§ 31 Kirchgemeindepräsident (§ 126 GG)

¹ Der Kirchgemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Kirchgemeindepersonal.

² Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von Ausgaben die im Budget enthalten sind, bis zum Betrage von Fr. 2'000.-- für das einzelne Geschäft und zur Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrage von Fr. 500.-- im Einzelfall.

§ 32 Kirchgemeindeschreiber (§ 131 GG)

¹ Der Kirchgemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) in der Kirchgemeindeversammlung und im Kirchgemeinderat das Protokoll geführt wird;
- b) das Stimmregister geführt werden;
- c) die Akten geordnet verwaltet werden;
- d) das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

³ Er unterzeichnet mit dem Kirchgemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde

§ 33 Finanzverwalter (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.

² Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Kirchgemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.

§ 34 Wahlen

Der Kirchgemeinderat wählt:

- a) den Gemeindegemeinderat
- b) den Kirchgemeindevizepräsident
- c) den Kirchgemeindeschreiber
- d) den Finanzverwalter
- e) die Angestellten

V. Finanzhaushalt

§ 35 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Kirchgemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

§ 36 Voranschlag (§ 139 ff GG)

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 37 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

VI. Zusammenarbeit der Gemeinde

§ 38 (§§ 164 ff GG)

Die Kirchgemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie:

- a) mit anderen Gemeinden Zweckverbände errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um:
 1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen.

§ 39 Mitgliedschaften (§§ 164 ff GG)

Die Kirchgemeinde ist unter anderem Mitglied:

1. Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn
2. Seelsorgeverband Oensingen – Kestenholz – Wolfwil
3. Verein „Kirchenblatt Solothurn“
4. Zweckverband Alters- und Pflegeheimseelsorge Thal-Gäu
5. Raiffeisenbank Oberes Gäu-Aare
6. Wohnbaugenossenschaft Rütteli

VII. Beschwerderecht

§ 40 Beschwerderecht (§§ 197 ff GG)

Beschlüsse und Entscheide des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 01. Juni 2009 mit all ihren Änderungen und all dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 21. November 2013

Der Kirchgemeindepäsident

Die Kirchgemeindeschreiberin

Roger Wyss

Beatrice Ingold

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 09. Januar 2014